

Jugendordnung

(Ergangen im Rahmen des §13 der Satzung der Binger Rudergesellschaft 1911 e.V. (BRG))

Stand: März 2023

Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Nachfolgenden nur die männliche Form bei der Beschreibung von Personen gewählt.

§1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendabteilung der Binger Rudergesellschaft 1911 e.V. führt den Namen „BRG-Jugend“.
- (2) Mitglieder der BRG-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder der BRG bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die von der Jugendversammlung gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die BRG-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in einer modernen Gesellschaft und Vermittlung zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- Gleichbehandlung aller Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Ausbildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der BRG-Jugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der BRG-Jugend.

Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte (des Vorsitzenden des Jugendausschusses)
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Beratung des Haushaltsplans
 - Vorschläge für das Jahresprogramm
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Versammlungen (Kreis-/Stadtebene, Landessportjugend, Deutsche Ruderjugend o.ä.)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ggf. Änderung der Jugendordnung
- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich durch elektronische Übermittlung und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - (2) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist binnen 2 Wochen schriftlich vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einzuberufen
 - a. wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der BRG-Jugend es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
 - b. wenn der Vorstand der BRG eine Einberufung beschließt.
 - (3) Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
 - (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses (§ 1 (2)) haben kein Stimmrecht.
 - (5) Über die Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist dem Vorstand der BRG vorzulegen.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Jugendsprechern (z.B.: Sprecher der Abteilungen, Alters- oder Leistungsklassen)
- (1) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die BRG-Jugend nach innen und außen. Ist dieser nicht Volljährig, so bestimmt der Jugendausschuss ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die BRG-Jugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sportausschuss des Vereinsvorstandes. Eine Vertretung durch den Stellvertreter ist zulässig.
 - (2) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
 - (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses bestehen möglichst aus der gleichen Anzahl von weiblichen und männlichen Mitgliedern und werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
 - (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - (6) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 - (7) Aufgaben sind:
 - Betreuung von Jugendlichen
 - Koordination der Jugendarbeit innerhalb der BRG
 - Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - Herstellung und Pflege eigener Verbindungen zu Eltern, anderen Sportvereinen, überörtlichen Sportgremien und internationalen Kontakten.

§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.